

Förderungsantrag - Energieberatung 2025



Förderungsbeitrag Land Steiermark:

Selbstbehalt für die Beratung:

EB im Bü/Tel

☐ € 161,-
☐ € 0,-

EB VO

☐ € 166,-
☐ € 75,-

E-Armut

☐ € 248,-
☐ € 0,-

VOG EFH

☐ € 361,-
☐ € 235,-

VOG MFH

☐ € 570,-
☐ € 330,-

☐ Natürliche Person

☐ Hausverwaltung

☐ Gemeinde

☐ Verein

☐ Männlich

☐ Weiblich

☐ Inter

☐ Divers

☐ Offen

☐ Keine Angabe

Titel, Vorname, Nachname bzw. Firmen-/Vereins- oder Gemeindebezeichnung

Hauptwohnsitz der Förderungswerberin/des Förderungswerbers:

Objektadresse:

Straße, Hausnummer

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

PLZ, Ort

Geburtsdatum bzw. Firmenbuch-, Vereins- oder Gemeindenummer

Telefonnummer

E-Mail

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

- a) Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f Datenschutz-Grundverordnung ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungnehmerin/den Förderungnehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.
- b) Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist weiters ermächtigt, Daten gemäß Z 1 im notwendigen Ausmaß
- zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
 - an den Landesrechnungshof Steiermark und vom Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
 - allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium,
 - allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
 - allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw.
 - für Rückforderungen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f Datenschutz-Grundverordnung an das Gericht zu übermitteln.
- c) Der Name der Förderungnehmerin/des Förderungnehmers oder ihre/seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.
- d) Angaben zu der Förderungnehmerin/dem Förderungnehmer, der Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z 1 bis 4, 6 und 7 TDBG 2012) können an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden.
- e) Soweit Mehrfachförderungen ausgeschlossen sind, erfolgt zwischen den Förderungsstellen von Land und Bund ein Abgleich der Daten aus den jeweiligen Förderungsanträgen.
- f) Allgemeine Informationen
- zu den zustehenden Rechten der Förderungnehmerin/des Förderungnehmers auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie Datenübertragbarkeit,
 - zu dem zustehenden Beschwerderecht der Förderungnehmerin/des Förderungnehmers bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und
 - zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten finden Sie auf der Datenschutz-Informationseite der Steiermärkischen Landesverwaltung datenschutz.stmk.gv.at

Allgemeine Bestimmungen

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass das Land Steiermark, das Netzwerk Energieberatung Steiermark, c/o Energie Agentur Steiermark, und die Beraterin/der Berater keine Gewähr oder schadensrechtliche Haftung für die Lückenlosigkeit und Fehlerfreiheit der Energieberatung und des Beratungsprotokolls übernehmen können.

Anrechenbarkeit nach dem Energieeffizienzgesetz

Bei der geförderten Maßnahme, die auf der Grundlage eines förmlich eingerichteten Regulierungsinstrumentes zur Schaffung von Anreizen für Marktteilnehmer:innen erfolgt, damit diese energieeffizienzverbessernde Maßnahmen ergreifen, handelt es sich um eine strategische Maßnahme im Sinne von § 5 Abs 1 Z 17 in Verbindung mit § 27 Abs 4 Z 2 Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEfG. Soweit eine Übertragung dieser Maßnahme durch die Förderungswerberin/den Förderungswerber auf Dritte zulässigerweise erfolgen kann, ist dafür auch die Zustimmung der Förderungsstelle einzuholen.

De-minimis Erklärung für Unternehmen

Falls es sich bei der beantragten Projektförderung um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) 2023/2831 idgF der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 2023/2831 handelt, gilt:

Der Gesamtbetrag, der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen, darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 300.000 EUR nicht überschreiten. Dieser Betrag umfasst alle Formen öffentlicher Beihilfen, die als De-minimis-Beihilfen gewährt wurden und berührt nicht die Möglichkeit, dass der Empfänger sonstige von der Kommission genehmigte oder freigestellte Beihilfen erhält.

Ort, Datum

Unterschrift der Förderungswerberin/des Förderungswerbers